

# Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona

vom 12. April 2010<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

### **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Ortsverwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 4**

Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

Die Ortsgemeinde führt

- a) das Alters- und Pflegeheim Bürgerspital am Fischmarktplatz
- b) den Forstbetrieb
- c) das Stadtmuseum am Herrenberg
- d) das Schloss

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona erlassen am 12. April 2010, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom ...~~12.05.2010~~...; in Vollzug ab 01.06.2010

<sup>2</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen  
a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## 2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10** Juni (Nachtrag 1)  
Bürgerversammlungen finden statt:  
a) bis 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;  
b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über den Voranschlag des folgenden Jahres.  
Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.  
Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**  
Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden an der ersten Bürgerversammlung einer neuen Amtsdauer für die Amtsdauer gewählt.
- Orientierungsversammlung **Art. 12**  
Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 13**  
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.  
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates.
- Eventualantrag **Art. 14**  
Der Ortsverwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**  
Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.  
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 16**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

**Art. 17**

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

**4. Volksvorschlag**

Grundsatz

**Art. 18**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Ortsverwaltungsrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates.

Form und Inhalt

**Art. 19**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

**Art. 20**

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

**Art. 21**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

**5. Initiative**

Grundsatz

**Art. 22**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

<sup>5</sup> sGS 125.1

Form und Inhalt

**Art. 23**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

**Art. 24**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Ortsverwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

**Art. 25**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Geschäftsstelle an.

Die Geschäftsstelle veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

**Art. 26**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Verwaltungsrates

**Art. 27**

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

**Art. 28**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

## 6. Volksmotion

Grundsatz

**Art. 29**

Mit einer Volksmotion können 15 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

**Art. 30**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Verwaltungsrates

**Art. 31**

Der Ortsverwaltungsrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Ortsverwaltungsrat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

### III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

**Art. 32**

Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 33**

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 34**

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

**Art. 35**

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

**Art. 36**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 37**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde

**Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen  
Rechts

**Art. 39**

Die Gemeindeordnung vom 3. April 2007 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

**Art. 40**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juni 2010 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 9. Februar 2010

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:

  
Matthias Mächler

Der Schreiber des Ortsverwaltungsrates:

  
Thomas Homberger

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona an der Bürgerversammlung beschlossen am: 12. April 2010

Vom Departement des Innern genehmigt am: 12.05.2010

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Inge Hubacher', written over a vertical line that serves as a separator between the text above and below.

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



## Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

| Gegenstand   | Ortsverwaltungsrat abschliessend                     | Voranschlag               | Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums                                 | Bürgerversammlung <sup>1</sup>   |
|--|--|---------------------------|---|--|
| <b>1. Neue Ausgaben</b>  |  |                           |   |  |
| 1.1 einmalige neue Ausgaben  | _____  | bis<br>200'000<br>je Fall |   | über 200'000<br>je Fall  |
| 1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben                              | _____  | bis<br>20'000<br>je Fall  |   | über 20'000<br>je Fall   |
| <b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>  |  |                           |   |  |
| Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup> :  | bis 50'000 je Fall,<br>höchstens 200'000<br>je Jahr  | _____                     | bis 200'000 je Fall,<br>soweit nicht der Ortsver-<br>waltungsrat abschliessend<br>zuständig ist | über 200'000<br>je Fall  |
| <b>3. Dringliche oder gebundene Aus-<br/>gaben</b>   |  |                           |   |  |
|  | abschliessend  | _____                     | _____   | _____  |
| <b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>  |  |                           |   |  |
| 4.1 <b>Erwerb:</b><br>Kaufpreis oder Anlagekosten, die im<br>Finanzvermögen bewertet werden  | bis 2'000'000 je Jahr                                | _____                     | _____   | Soweit nicht der<br>Ortsverwaltungsrat<br>abschliessend zu-<br>ständig ist |
| 4.2 <b>Veräusserung und Begründung<br/>von Baurechten:</b><br>Verkehrswert oder Anlagekosten | bis 250'000 je Fall,<br>höchstens 500'000<br>je Jahr | _____                     | bis 500'000 je Fall,<br>soweit nicht der Ortsver-<br>waltungsrat abschliessend<br>zuständig ist | über 500'000<br>je Fall  |

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragkredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.



## Verfügung vom 12. Mai 2010

In Anwendung von Art. 4 und Art. 158 Bst. c des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt das Departement des Innern

### als Verfügung:

1. Die Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona vom 12. April 2010 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.–.

### Begründung:

1. An der Bürgerversammlung vom 12. April 2010 erliess die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a GG eine neue Gemeindeordnung. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 3. April 2001. Mit Schreiben vom 13. April 2010 ersucht die Ortsgemeinde um Genehmigung des Erlasses.
2. Die vorgelegte Gemeindeordnung gibt zu folgender Bemerkung Anlass:  
Art. 17 Abs. 3 der Gemeindeordnung lautet: "Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag." Diese Formulierung entspricht der vom Amt für Gemeinden in der Vorprüfung vom 15. Januar 2010 vorgeschlagenen Formulierung. Leider ist uns bei der Formulierung ein Fehler unterlaufen wofür wir uns entschuldigen. Die sachgemässe Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag gilt – wie auch in Art. 75 Abs. 3 festgehalten - *nur für den Eventualvorschlag*. Das Verfahren für das Referendum richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative *über das Referendum*.
3. Im Übrigen gibt die vorgelegte Gemeindeordnung zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Sie ist – soweit ersichtlich – rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. In Anwendung von Nr. 22.20 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) beträgt die Gebühr für diese Verfügung Fr. 150.–.

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden



Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Spisergasse 41, 9001 St.Gallen) Beschwerde erhoben werden.

**Zustellung (mit Gemeindeordnung) an:**

- Ortsgemeinde Rapperswil-Jona, Obere Bahnhofstrasse 58, 8640 Rapperswil (mit Rechnung)
- Departement des Innern/Staatsarchiv
- Departement des Innern/Amt für Gemeinden (2)

am: 12. Mai 2010



## Verfügung vom 18. September 2012

Departement des Innern  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T 058 229 33 08  
info.di@sg.ch

In Anwendung von Art. 4 und 158 Bst. c des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt das Departement des Innern

### als Verfügung:

1. Der Nachtrag zur Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona vom 10. April 2012, in Vollzug ab 18. September 2012, wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.–.

### Begründung:

1. An der Bürgerversammlung vom 10. April 2012 erliess die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a GG einen Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 12. April 2010. Mit dem Nachtrag wird Art. 10 Abs. 1 Bst. a dahingehend geändert, dass es neu möglich sein soll, die Beschlussfassung der Bürgerversammlung über die Jahresrechnung bis 15. Juni (bisher 15. April) durchzuführen. Mit Schreiben vom 25. April 2012 ersucht der Geschäftsführer der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona, Thomas Homberger, um Genehmigung des Nachtrags.
2. Der vorgelegte Nachtrag zur Gemeindeordnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Er ist – soweit ersichtlich – rechtmässig und kann genehmigt werden.
3. In Anwendung von Nr. 22.20 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) beträgt die Gebühr für diese Verfügung Fr. 150.–.

Für das  
Departement des Innern  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Spisergasse 41, 9001 St.Gallen) Beschwerde erhoben werden.

### **Zustellung:**

- Ortsgemeinde Rapperswil-Jona, Obere Bahnhofstrasse 58, 8640 Rapperswil (mit Rechnung)
- Departement des Innern/Staatsarchiv
- Departement des Innern/Amt für Gemeinden (2)

**am: 20. Sep. 2012**